

Samtgemeinde Gieboldehausen

Der Samtgemeindebürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr in der Samtgemeinde Gieboldehausen für das Kalenderjahr 2023

Gemäß § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit für die in der Samtgemeinde Gieboldehausen gelegenen Grundstücke die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2023 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren.

Die Samtgemeinde Gieboldehausen wird für das Jahr 2023 keine Gebührenbescheide erstellen. Die Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner werden gebeten, die Niederschlagswassergebühr ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten wirksamen Niederschlagswassergebührenbescheid ergeben, an die Samtgemeinde Gieboldehausen unter Angabe des Kassenzzeichens zu entrichten.

Für die Niederschlagswassergebührensuldnerinnen und Niederschlagswassergebührensuldner treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Niederschlagswassergebührenbescheid ergangen wäre.

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwassereinrichtung gelangt. Je 1 m² ist eine Berechnungseinheit. Die Gebühr beträgt 0,38 Euro pro m².


Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Gebührenfestsetzung ist der Rechtsbehelf der Klage gegeben. Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Aushangkasten der Samtgemeinde Gieboldehausen vor dem Rathaus Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Durch die Erhebung der Klage entfällt nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung) die aufschiebende Wirkung, d.h. die Verpflichtung zur Zahlung der Niederschlagswassergebühr, besteht weiterhin.

Wenn Sie Fragen zu den Abgabefestsetzungen haben, sprechen Sie bitte unmittelbar nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung den zuständigen Fachbereich 4 Bauen und Wohnen im Rathaus der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen (Zimmer 7 oder Telefon 05528/202-70) an, damit vor Ablauf der Rechtsmittelfrist von einem Monat Ihre Bedenken geprüft werden können. Dadurch kann gegebenenfalls ein (kostenpflichtiges) Klageverfahren vermieden werden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dadurch die Rechtsmittelfrist von einem Monat nicht gehemmt wird.

Gieboldehausen, 02. Januar 2023


Steffen Ahrenhold

Bankverbindungen der Samtgemeindekasse:

Sparkasse Duderstadt
Volksbank Mitte eG

IBAN DE12 2605 1260 0004 3005 54
IBAN DE80 2606 1291 0000 9237 10

BIC NOLA DE 21 DUD
BIC GENO DE F1 DUD